

Jürgen Rose

Juristische Lohnschreiber

Auftrag Urteilsschelte: Wie des Verteidigungsministers Advokaten einen hochnotpeinlichen Richterspruch umdeuten

»Das Grundgesetz normiert ... eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfslagen der Streitkräfte.« So knochentrocken diese Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, so überwältigend ihre Wirkung auf der Hardthöhe in Bonn und im Bendlerblock zu Berlin. Bis auf den heutigen Tag nämlich hat das höchstrichterliche Urteil vom Sommer letzten Jahres den Offiziellen im Bundesministerium der Verteidigung schlicht die Sprache verschlagen. Offenbar hatte niemand dort damit gerechnet, dass die Richter einen Stabsoffizier der Bundeswehr vom Vorwurf der Gehorsamsverweigerung – immerhin einer mit Gefängnis bedrohten Wehrstrafat – freisprechen würden. In seinem auf rund 130 Seiten sorgfältig begründeten Urteil hatte der 2. Wehrdienstsenat dem angeschuldigten Major Florian Pfaff eine »an den Kategorien von ›Gut‹ und ›Böse‹ orientierte Gewissensentscheidung« bescheinigt, die von der »erforderlichen Ernsthaftigkeit, Tiefe und Unabdingbarkeit des für ihn ethisch Gebotenen geprägt« war, »so dass er dagegen nicht ohne ernste Gewissensnot handeln konnte.« (*Urteil vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04, siehe Forum Pazifismus 07, S. 9 ff.*)

Abwertung des Gewissens

Mit ihrer Entscheidung hatten die Bundesverwaltungsrichter kaltblütig die Heiligste Kuh der deutschen Militärpolitik geschlachtet: den angeblich unantastbaren Primat der Politik. Letzterer – und das ist der springende Punkt des Leipziger Urteils – gilt freilich nur innerhalb der Grenzen von Recht und Gesetz, während jenseits davon der Primat des Gewissens herrscht. Dass sich gegen diese Maxime in Kreisen der ministeriell bestellten Wehrjuristen nun Widerspruch regt, mag schwerlich überraschen. So versieht der Ministerialrat im Verteidigungsministerium Stefan Sohm seine jüngst in der »Neuen Zeitschrift für Wehrrecht« publizierte Abhandlung zu diesem Thema prompt mit dem Titel »Vom Primat der Politik zum Primat des Gewissens?« Dass es sich bei der von ihm gewählten Frage um eine bloß rhetorische handelt, legt er dem Leser seines – zugegebenermaßen meisterlich gefertigten – Lehrstücks juristischer Rabulistik unmissverständlich klar. Denn die »Verweigerungshaltung von Soldaten unter Berufung auf Grundrechte« steht, so der Autor, letztendlich

»in einem Spannungsverhältnis zum demokratischen Prinzip und dem Primat der Politik in den Streitkräften«. Stramm folgert der Ministerialjurist aus dieser These, dass mitnichten dem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht der Gewissensfreiheit der Vorrang gebührt, wie das Bundesverwaltungsgericht – seiner Meinung nach fälschlich – entschieden hat. Und beantwortet daher seine eingangs aufgeworfene Frage mit der apodiktischen Feststellung: »Beständig bleibt aus rechtlicher Sicht allein die Unterordnung der Streitkräfte unter den Primat demokratisch legitimierter Politik.«

Frontalangriff auf die höchstrichterliche Rechtsprechung

Schamlos stellt der Verteidigungsadvokat sodann die höchstrichterliche Rechtsprechung auf den Kopf, indem er behauptet, es »besteht kein rechtliches Hindernis, die Gewissensfreiheit des einzelnen Soldaten mit entgegenstehenden dienstlichen Zwecken abzuwägen«. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteilsspruch das genaue Gegenteil konstatiert, nämlich: »Es wäre ... verfassungsrechtlich verfehlt, zunächst von den Streitkräften oder ihrer jeweiligen politischen Führung definierte Bedarfs-, Effektivitäts- oder Funktionsanforderungen heranzuziehen und diese dann dem Grundrecht der Gewissensfreiheit gegenüber zu stellen und in einer ›Abwägung‹ entgegen zu setzen.« Und, so die Richter weiter, »namentlich dürfen die sich aus der Verfassung ergebenden strikten Bindungen an ›Recht und Gesetz‹ (Art. 20 Abs. 3 GG), an die ›allgemeinen Regeln des Völkerrechts‹ (Art. 25 GG) und an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) nicht zur Seite geschoben und durch ›Abwägung‹ in ihrem Geltungsgehalt und -anspruch gelockert werden, auch wenn dies politisch oder militärisch im Einzelfall unter Umständen zweckmäßig erscheinen mag.«

Unzweifelhaft setzt das Bundesverwaltungsgericht hiermit dem vielbeschworenen Primat der Politik, dem die militärische Macht im Staate im allgemeinen unterworfen ist, klare verfassungsrechtliche Schranken. Zugleich ordnet es – selbst im Verteidigungsfall – die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte der grundgesetzlich absolut geschützten Freiheit des Gewissens unter.

Ministerialrat Sohm freilich bestreitet dies vehement, indem er deklamiert, dass »dienstlichen Auf-

gaben und Befehlen ... grundsätzlich die Dignität demokratischer Legitimation zu[kommt].«

Wie prekär es indes um den Wert demokratischer Legitimation, vulgo parlamentarischer Mehrheitsentscheidungen, oftmals bestellt ist, demonstriert in regelmäßigen Abständen das Bundesverfassungsgericht. Ein besonders spektakuläres Beispiel liefert dessen jüngst ergangenes Urteil zum Luftsicherheitsgesetz. Darin bescheinigen die Karlsruher Verfassungsrichter Bundesregierung und Bundestag, dass ihr auf fabelhaft demokratische Weise zustande gekommenes Gesetzeswerk die zentrale Verfassungsnorm schlechthin, nämlich die durch Artikel 1 des Grundgesetzes absolut geschützte Menschenwürde, mit Füßen tritt. (vgl. *Forum Pazifismus 09, S. 33 ff.*) Ein Waterloo für den angeblichen Primat demokratischer legitimerter Politik und ein grandioser Sieg für die Geltung des Rechts.

Wer angesichts dessen unreflektiert von der »Dignität demokratischer Politik« schwadroniert, läuft Gefahr, im völker- und verfassungsrechtlichen Nirwana zu landen. Denn demokratisch formal korrekt legitimiert war eben auch die von der rot-grünen Bundesregierung beschlossene Unterstützung des anglo-amerikanischen Völkerrechtsverbrechens im Irak, der sich Bundeswehroffizier Pfaff verweigert hatte. Und so strickt bis heute nicht nur Bundesjustizministerin Zypries munter an der Legende, die BRD wäre aufgrund der eingegangenen NATO-Bündnisverpflichtungen zum Bruch ihrer Verfassung, die eigentlich den Angriffskrieg verbietet, gezwungen gewesen.

■ »Gewissen am Kasernentor abgeben!«

Ministerialjurist Sohm aber ergänzt seine spitzfindigen Einwände gegen das Urteil von Leipzig um einen weiteren sehr aufschlussreichen Aspekt. Seiner Auffassung nach nämlich besteht der »zentrale Problembereich im vorliegenden Fall in der Grundrechtsgeltung und -wahrnehmung in Sonderstatus-Verhältnissen«. Diese Terminologie ist aus der Diskussion um die Innere Führung in der Bundeswehr nur allzu bekannt. Die Traditionalisten, denen die Konzeption vom demokratischen »Staatsbürger in Uniform« schon immer ein Dorn im Auge war, setzten dieser von Beginn an ihre Vorstellung vom Soldatsein als einer Profession »sui generis« entgegen. Demzufolge nimmt der Soldat eine Sonderstellung in der pluralistischen Gesellschaft ein und sind den Zivilisierungs- und Integrationsmöglichkeiten einer Armee immanente Grenzen gesetzt. Genau auf dieser Linie argumentiert Wehrjurist Sohm, wenn er konstatiert, dass »die Streitkräfte von vornherein nicht dem Ausleben individueller Freiheitsrechte dienen«. Denn »durch die enge Verbundenheit mit dem Dienst stellt sich der Soldat unter die »Gesetzlichkeiten des Amtes«. Daher habe sich der Soldat notwendigerweise von

eigenen Interessen zu distanzieren. Messerscharf folgert Advokat Sohm: »Daraus entstehende Gewissenskonflikte werden Soldaten nicht von außen aufgezwungen, sondern sind mit dem Eintritt in die Streitkräfte jedenfalls potenziell angelegt.« Das juristische Fachsprech in Klartext übersetzt bedeutet das: Wer seinen Dienst bei der Bundeswehr leistet, muss wissen, worauf er sich eingelassen hat und sollte besser sein Gewissen am Kasernentor abgeben, wenn er dienstliche Schwierigkeiten vermeiden will!

Völlig unverblümt kommt diese Haltung in einem weiteren verteidigungsministeriellen Elaborat zum Ausdruck. In dem von der Rechtsabteilung I 5 unter dem Titel »Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer« herausgegebenen Dokument wird im Hinblick auf den »Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen«, ausgeführt: »Dies ergibt sich aus dem Berufsrisiko, das Soldaten/Soldatinnen auf Zeit und Berufssoldaten/Berufssoldatinnen freiwillig eingehen. Insofern werden den Angehörigen der Streitkräfte engere Grenzen gezogen als den »normalen« Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen. In derartigen Fallkonstellationen tritt als Ergebnis einer unverzichtbaren Güterabwägung die Gewissensfreiheit hinter das verfassungsrechtlich geschützte Gut der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zurück.«

Gewissen als soldatisches Berufsrisiko - auch dies eine dreiste Umkehrung des glasklaren Bundesverwaltungsgerichtsurteils. Im Grunde genommen wäre zwar das in weiten Teilen ausgesprochen stümperhaft abgefasste Ministerialpapier nicht weiter erwähnenswert. Gleichwohl kann man darüber nicht stillschweigend hinweggehen, da es eine offizielle Handlungsanleitung für alle Rechtsberater und Rechtslehrer in der Bundeswehr darstellt. Letztere wiederum beeinflussen unvermeidlich die Meinungsbildung zum Problem der Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen in den deutschen Streitkräften insgesamt, insbesondere jedoch in den Reihen der höheren militärischen Vorgesetzten.

■ »Nur dem General ist der Angriffskrieg verboten, der Gefreite aber muss dabei mitmachen.«

Geradezu atemberaubend erweisen sich schlussendlich die Einlassungen der Rechtsabteilung zum Thema Angriffskrieg. Dieser wird zwar vom Grundgesetz verboten und vom Strafgesetz sanktioniert. Dennoch darf sich laut Verteidigungsministerium der gemeine Soldat darauf nicht berufen, denn »diesem Verbot unterfallen nur Soldaten oder Soldatinnen, die als sicherheits- und militärpolitische Berater/Beraterinnen eine herausgehobene Funktion im Regierungsapparat ausüben.« Auf den Punkt gebracht lautet der Irrwitz: Nur dem

General ist der Angriffskrieg verboten, der Gefreite aber muss dabei mitmachen.

Zur Groteske entfaltet sich die Argumentation der Ministerialjuristen, wenn diese einerseits konstatieren, »Befehle, die im Widerspruch zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts stehen, sind unverbindlich«, und »Untergebene dürfen solche nicht befolgen«, sondern »müssen die allgemeinen Regeln des Völkerrecht beachten«. Und andererseits dieselben Autoren wenige Zeilen später zum besten geben, dass »zwar das allgemeine Gewaltverbot zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört, dieses jedoch für die rechtliche Bewertung des Verhaltens einzelner an einem Einsatz beteiligter Soldaten und Soldatinnen ebenso wenig von Bedeutung ist wie die zu seiner Durchsetzung bestimmten innerstaatlichen Normen (Art. 26 GG und § 80 StGB)«.

Unbekannt scheint den Rechtsexperten der »Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit«, der auf dem Budapester KSZE-Gipfel 1994 unterschrieben wurde. Dort wird in den Paragraphen 30 und 31 fixiert, »dass die Angehörigen der Streitkräfte nach dem innerstaatlichen

und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind« und »dass die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilen dürfen«.

Wenn die verantwortlichen Juristen im Bundesministerium der Verteidigung ungeachtet dessen völlig abwegige Rechtsauffassungen konstruieren, sollte die zivile Öffentlichkeit nicht darüber erstaunt sein, wenn – Coesfeld lässt grüßen – Bundeswehrsoldaten nach der Devise »legal – illegal – schießegal« handeln. Darüber hinaus legt die sich am Rande der Rechtsbeugung bewegende Kommentierung des von einem höchsten Bundesgericht gesprochenen Urteils zur Gewissensfreiheit von Soldaten seitens des Verteidigungsministeriums die Frage nahe, inwieweit sich dessen Leitung überhaupt noch an Recht und Gesetz dieser Republik gebunden fühlt.

Dipl.-Pädagoge Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr. Er vertritt in diesem Beitrag nur seine persönlichen Auffassungen.



Brian Martin

Globalisierung der Gewaltfreiheit: Überwindung der Hindernisse

Gewaltfreiheit ist das Ziel – und der Weg

(Red.) In diesem Artikel untersucht Brian Martin einige der Herausforderungen jeder gewaltfreien Bewegung. Er unterscheidet fünf Bereiche: Sichtbarkeit der Gewaltfreiheit, Renommee der Gewaltfreiheit, Institutionalisierung der Gewaltfreiheit, der Streit über die Deutungshoheit und Furcht. Diese Untersuchung von Hindernissen zur Globalisierung der Gewaltfreiheit bietet eine gute Einleitung in die Diskussion auf der Konferenz »Gewaltfreiheit Globalisieren« der War Resisters' International vom 23. bis 27. Juli 2006 in Paderborn (www.gewaltfreiheitglobalisieren.org).

Gewaltfreiheit hat sich im letzten Jahrhundert ungeheuer verbreitet. Viel mehr Bewegungen verwenden gewaltfreie Aktionen für Kampagnen. Bürger vor Ort verwenden viel wahr-

scheinlicher gewaltfreie Aktionen als in der Vergangenheit. Es gibt ein viel größeres Bewusstsein für Gewaltfreiheit durch Netzwerke, Medien und Publikationen. Dennoch liegt noch ein langer Weg vor uns. Organisierte Gewalt ist in den militärischen Institutionen der Welt fest verwurzelt. Nichtstaatlicher Terrorismus stellt den Vorwand für zunehmende Unterdrückung dar. Deswegen ist es wichtig, Hindernisse gegen ein größeres Bewusstsein und die Anwendung der Gewaltfreiheit zu betrachten.

Der Konflikt über die Sichtbarkeit

Die Massenmedien geben der Gewaltfreiheit selten die notwendige Aufmerksamkeit. Die meisten gewaltfreien Aktionen werden einfach ignoriert. Stattdessen geben die Massenmedien der Gewalt die Hauptaufmerksamkeit. Außerdem stellen die Massenmedien gewaltfreie Aktionen allgemein